

Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Asylbewerbende

Sie erhalten finanzielle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und wollen sich aktiv einbringen? Dann könnte eine Arbeitsgelegenheit (AGH) nach § 5 AsylbLG etwas für Sie sein.

Was sind Arbeitsgelegenheiten (AGH)?

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind gemeinnützige und unterstützende Arbeiten.

Wer kann eine AGH-Stelle ausüben?

Sie haben aktuell keine Arbeit? Und auch keine Schulpflicht? Dann können Sie mitmachen. Auch wenn Sie ein Arbeitsverbot haben, können Sie mitmachen.

Welche Tätigkeiten sind möglich?

Arbeitsgelegenheiten können bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern erfolgen. Zum Beispiel bei Vereinen in Ihrer Umgebung.

Beispiele:

- Reinigungstätigkeiten oder Hausmeistertätigkeiten in der Unterkunft
- Unterstützung von Vereinen in Ihrer Umgebung
- Pflege und Reinigung von Parks, Anlagen und Straßen

💡 Sollte Schutzkleidung (zum Beispiel Helme, Schuhe) nötig sein, muss diese zur Verfügung gestellt werden.

Wie ist die Arbeitszeit?

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 25 Stunden. Sie können eigenständige Vereinbarungen treffen.

Was bekommen Sie dafür? Was sind die Vorteile?

Sozialleistungen nach dem § 5 AsylbLG und zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro pro Stunde. Die Auszahlung erfolgt in bar durch den Träger oder durch den Verein.

Durch die Tätigkeit lernen Sie Menschen kennen. Sie können Deutsch mit Ihnen üben. Sie lernen auch Ihre Umgebung besser kennen.

Sie haben Interesse an einer AGH?

Dann sprechen Sie mit Ihrer sozialen Betreuung. Sie können sich auch an das [Sachgebiet Integration](#) wenden. Die Mitarbeitenden wissen, welche AGH-Stellen frei sind und wo eine AGH möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Sachgebietes Integration ["Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung \(AGH-AE\)"](#).